

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Mai 2011

Nr. 2011/1020

Soziale Sicherheit: Beiträge der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung 2011 gemäss Sozialgesetz Akonto

1. Ausgangslage

Nach § 26 Sozialgesetz (SG, BGS 831.1) vom 31. Januar 2007 ist das Bevorschussen von Alimenten eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Als kantonale Bevorschussungsstelle namens des Departementes des Innern bestimmt § 79 Sozialverordnung (SV, BGS 831.2) vom 29. Oktober 2007 das Oberamt. Nicht einbringbare Forderungen sind nach § 99 Absatz 3 SG von den Einwohnergemeinden zu tragen. Sie unterliegen nach § 55 Absatz 1 Buchstabe c SG dem Lastenausgleich und werden nach § 55 Absatz 6 SG im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der aktuellen kantonalen Bevölkerungsstatistik auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt.

2. Erwägungen

Im Kreisschreiben 'Voranschlag 2011, Soziale Sicherheit' vom 30. August 2010 an die Einwohnergemeinden hat das Amt für soziale Sicherheit für das Jahr 2011 im Leistungsfeld Alimentenbevorschussung folgende Zahlen prognostiziert:

Alimentenbevorschussung Aufwand	Fr. 8'700'000.--	
Alimentenbevorschussung Inkasso (Ertrag)		Fr. 3'800'000.--
Aufwandüberschuss (= Akonto 2011)		Fr. 4'900'000.--

Mit Blick auf die seit anfangs Jahr erbrachten Zahlungen durch den Kanton haben die Einwohnergemeinden bis zum Vorliegen der Schlussabrechnung im 1. Quartal 2012 ein Akonto in der Höhe des budgetierten Aufwandüberschusses zu leisten.

3. Beschluss

- 3.1 Der Akontobeitrag der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung 2011 beträgt 4'900'000 Franken. Die Verteilung auf die einzelnen Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2010. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.2 Das Akonto ist zahlbar 30 Tage nach Erhalt der Rechnung und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag dort 30 Tage nach Beschlussdatum des Regierungsrates belastet.
- 3.3 Die Einwohnergemeinden haben das Akonto in der Jahresrechnung 2011 auf das Konto Nr. 543.362 zu buchen.

- 3.4 Das Amt für Finanzen und das SAP-Pooling werden angewiesen, wie folgt zu buchen bzw. in Rechnung zu stellen oder zu belasten:

Debitor Gemeinden mit Kontokorrent (KK)	Fr.	2'554'661.80
<u>Debitor Gemeinden mit Postcheckkonto (Konto 115.200)</u>	Fr.	<u>2'345'338.20</u>
Sachkonto Nr. 119449	Fr.	4'900'000.00
Buchungstext: <i>AliAkonto 11</i>		

Interne Umbuchung (SAP-Pooling):

Sachkonto Nr. 119449 an Sachkonto Nr. 119435 OA RS	Fr.	1'850'000.00
Sachkonto Nr. 119449 an Sachkonto Nr. 119438 OA OG	Fr.	1'900'000.00
Sachkonto Nr. 119449 an Sachkonto Nr. 119437 OA TG	Fr.	700'000.00
Sachkonto Nr. 119449 an Sachkonto Nr. 119439 OA DT	Fr.	450'000.00
Buchungstext: <i>AliAkonto 11</i>		

- 3.5 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postcheck

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, (2) CHA, Amtsablage
 Oberämter (4)
 Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
 Finanzdepartement
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Finanzen, Finanz- und Rechnungswesen mit dem Auftrag, die Kontokorrente zu bebuchen
 SAP-Pooling mit dem Auftrag, an die Gemeinden mit Postcheckverkehr Rechnung zu stellen und an die Staatskanzlei weiterzuleiten für den Versand
 Präsidien der Einwohnergemeinden (121)
 Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (121)
 Präsidien Sozialregionen (2) SRU, SRUN
 Regionale Sozialdienste (14)
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil